

# Flächennutzungsplan der Stadt Lauenburg/Elbe

## PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Flächennutzungsplans (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

### DARSTELLUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1 bis 11 der Bauutzungsverordnung - BauNVO -)

- Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- Gewerbliche Bauflächen (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- Sonstige Sondergebiete (mit Angabe der jeweiligen Zweckbestimmung) (§ 11 BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen. (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Zweckbestimmung:
  - Öffentliche Verwaltung
  - Schule
  - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Feuerwehr
  - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Haupterschließungsstraße (in Aussicht genommen)
- Öffentliche Parkfläche
- Anbauverbotszone (20 m) § 29 Abs. 1 StrVG
- Ortsdurchfahrtsbegrenzung mit Lagepläne § 5 Abs. 4 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
- Zweckbestimmung:
  - Elektrizität
  - Wasser
  - Abwasser
  - Gas
  - Abfall

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- oberirdisch Elektrizität
- unterirdisch Gas
- unterirdisch Abwasser
- unterirdisch Wasser

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünflächen
- Zweckbestimmung:
  - Parkanlage
  - Dauerkleingärten
  - Sportplatz
  - Badepplatz, Freibad
  - Friedhof

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen
- Zweckbestimmung:
  - Hafen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Zweckbestimmung:
  - Grundwasserschongebiet
- Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
- Gewässer- und Erholungszustreifen (50m) § 11 LNatSchG

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

### SONSTIGE PLANZEICHEN

- Geltungsbereich
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Gefährdungsteile für Binnenschiffe
- Panorama - Schrägaufzug

### KENNZEICHNUNGEN

- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Bahnanlagen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes - geplant
- Schutzgebiete und Schutzobjekte:
  - Naturschutzgebiet
  - Naturdenkmal
  - Landschaftsschutzgebiet
  - Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4)
- Richtfunktrasse

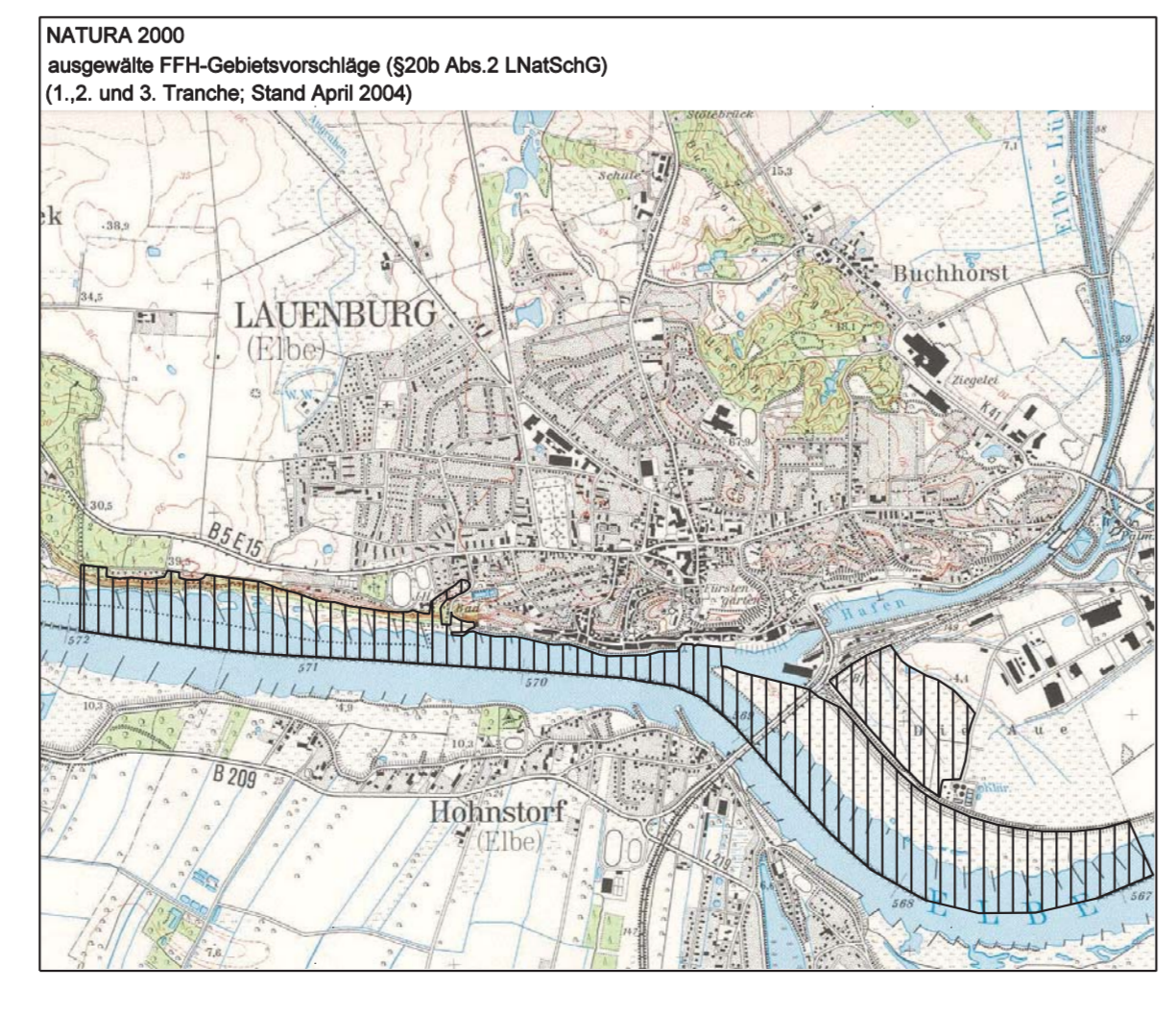
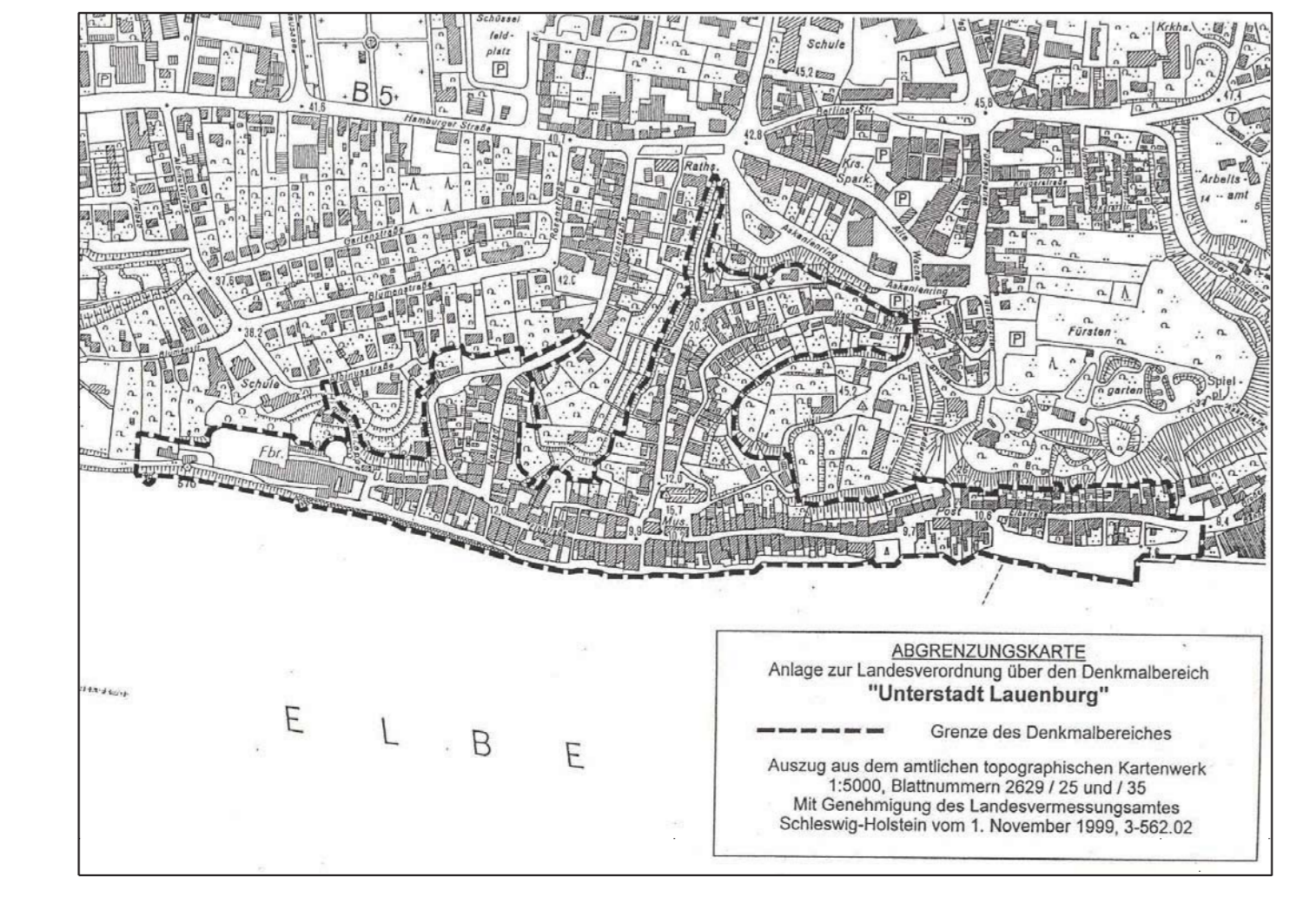
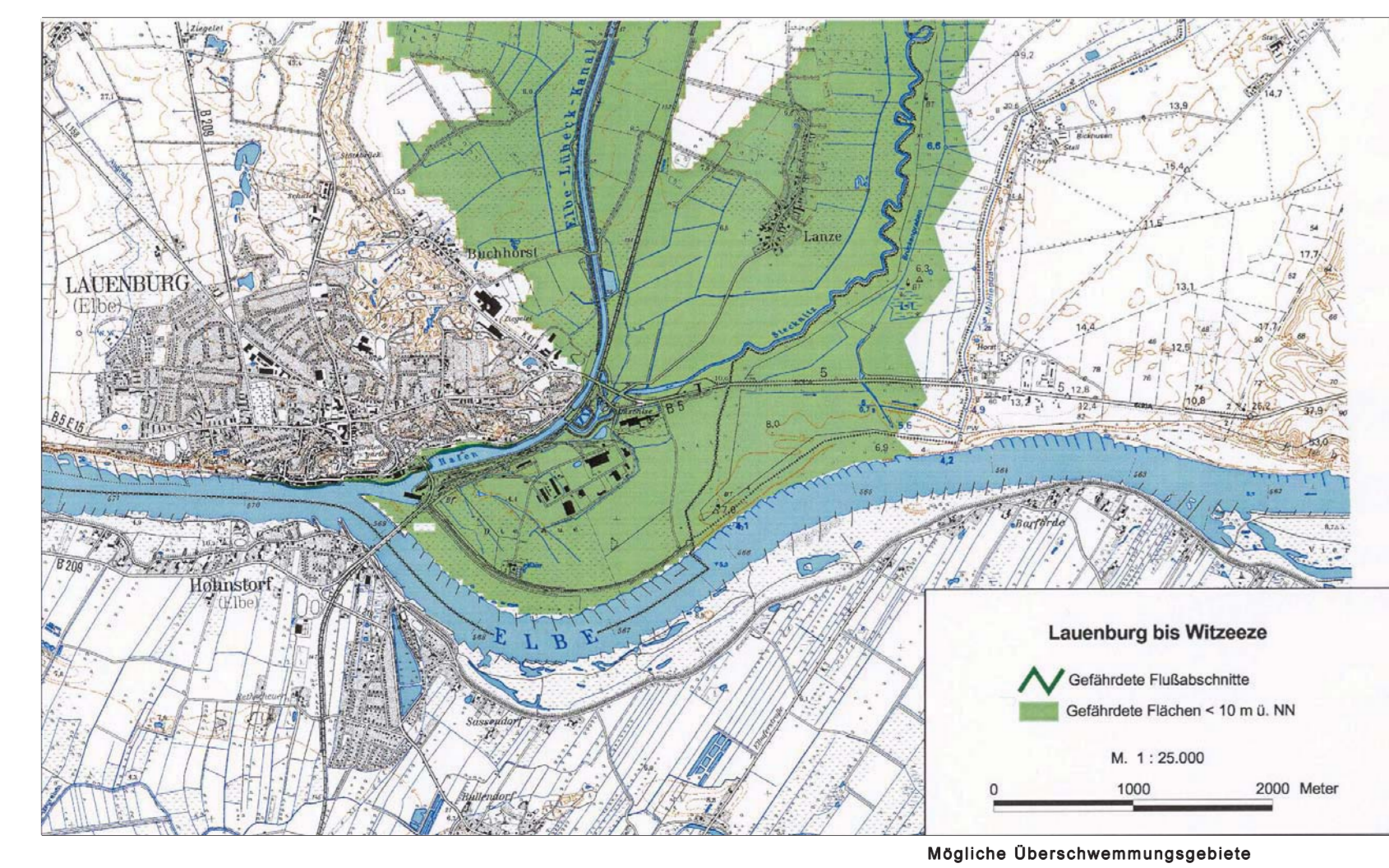
Waldschutzstreifen § 24 Landeswaldgesetz (LwaldG)  
Der Restbestand baulicher Anlagen zum vorhandenen Wald beträgt 30 m (Waldschutzstreifen).

### Abbauverbotszone

1. Gemäß § 11 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrts Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.
2. Gemäß § 29 (1) und (2) Straßen- und Wegegesetz (StrVG) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrts Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.
3. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straßen des oberörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden.

Gewässer- und Erholungszustreifen § 11 LNatSchG  
An Gewässern erster Ordnung sowie Seen und kleinen Gewässern mit einer Größe von mehr als einem Hektar ist es verboten, bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m von der Uferlinie zu errichten oder wesentlich zu ändern.

Von der Genehmigung ausgenommenem Teilbereich gem. Erl. vom 06.07.2006 - AZ: IV647-512.111-53.083 (Fneu)



Mögliche Überschnemmungsbereiche  
Quelle: Landesamt für Natur und Umwelt, 2022